

L 3 AL 2/14 WA

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung

Abteilung
3
1. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen

L 3 AL 2/14 WA
Datum

20.08.2014

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie

Urteil

1. Die Nichtigkeitsklagen des Klägers gegen die Urteile des Senats vom 19. Oktober 2011 ([L 3 AL 3922/11](#), [L 3 AL 3924/11](#), [L 3 AL 3926/11](#)), vom 08. Februar 2012 ([L 3 AL 3725/10](#), [L 3 AL 4450/10](#), [L 3 AL 2989/10](#), [L 3 AL 1360/11](#)), vom 28. März 2012 (L 3 AL 3920/11, [L 3 AL 3979/11](#), [L 3 AL 1370/11](#), [L 3 AL 1369/11](#)), vom 18. April 2012 ([L 3 AL 3927/11](#), [L 3 AL 3978/11](#), [L 3 AL 3919/11](#), [L 3 AL 1767/11](#), [L 3 AL 3175/10](#), [L 3 AL 2658/10](#), [L 3 AL 3925/11](#), [L 3 AL 3930/10](#), [L 3 AL 3918/11](#), [L 3 AL 2392/11](#), [L 3 AL 3923/11](#), [L 3 AL 5000/11](#)), vom 18. Juli 2012 ([L 3 AL 407/12](#), [L 3 AL 4999/11](#)), vom 19. September 2012 ([L 3 AL 2606/12](#), [L 3 AL 2020/12](#), [L 3 AL 1562/12](#), [L 3 AL 1427/12](#), [L 3 AL 3914/11](#)) und vom 12. November 2012 (L 3 AL 3928/11) werden abgewiesen.

2. Außergerichtliche Kosten der Klageverfahren sind nicht zu erstatten.

3. Die Anträge des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Verfahren über die Nichtigkeitsklagen werden abgelehnt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme mehrerer abgeschlossener Berufungsverfahren. In den Jahren 2010 bis 2012 waren bei dem erkennenden Senat unter anderem zahlreiche Berufungsverfahren des Klägers gegen die Beklagte anhängig, die ihren Ausgang in Verfahren vor dem Sozialgericht Karlsruhe (SG) genommen hatten. Im Einzelnen handelte es sich - soweit für diese Wiederaufnahmeklagen relevant - um die im Folgenden aufgelisteten Verfahren. Die dort verwandten Abkürzungen sind im Anschluss erläutert. Nr damaliges Az. des SG Karlsruhe damalige Entscheidung des SG damaliges Az. des erkennenden Senats: Ausgang des zweitinstanzlichen Verfahrens WA-Verfahren vor dem SG Karlsruhe WA-Verf. des erkennenden Senats S 11 AL Art Datum L 3 AL Art/ Inh. Datum Az.: S 11 AL Datum VerwB Az.: L 3 AL WA

1. 1478/09 GB 30.07.2010 3725/10 U 08.02.2012 3867/13 20.12.2013 2/14 2. 2211/09 GB 30.08.2010 4450/10 U 08.02.2012 3870/13 23.12.2013 3/14 3. 4723/08 GB 11.06.2010 2989/10 U 08.02.2012 3866/13 20.12.2013 5/14 4. 4729/11 GB 23.05.2012 2606/12 U 19.09.2012 390/14 5. 395/10 GB 06.04.2011 1360/11 U (unz.) 08.02.2012 391/14 6. 1408/11 GB 05.04.2012 2020/12 U 19.09.2012 393/14 7. 1859/11 GB 03.04.2012 1562/12 U 19.09.2012 394/14 8. 4731/11 GB 29.03.2012 1427/12 U 19.09.2012 395/14 9. 4658/10 GB 28.07.2011 3920/11 U 28.03.2012 401/14 10. 4953/10 GB 24.08.2011 3979/11 U 28.03.2012 402/14 11. 4884/09 GB 18.03.2011 1370/11 U 28.03.2012 403/14 12. 4390/09 GB 17.03.2011 1369/11 U 28.03.2012 404/14 13. 1460/11 GB 03.01.2012 407/12 U 18.07.2012 408/14 14. 559/11 GB 21.07.2011 3927/11 U (unz.) 18.04.2012 411/14 15. 26/11 GB 25.08.2011 3978/11 U 18.04.2012 412/14 16. 5246/10 GB 22.07.2011 3919/11 U 18.04.2012 413/14 17. 5034/10 GB 16.08.2011 3914/11 U 19.09.2011 415/14 18. 4539/10 GB 02.08.2011 3928/11 U 12.11.2012 416/14 19. 4046/10 GB 12.04.2011 1767/11 U 18.04.2012 418/14 20. 2431/10 2437/10 2438/10 2439/10 2440/10 2441/10 2442/10 2443/10 2444/10 2445/10 B B B B B B B B 28.06.2010 (alle) 3175/10 3176/10 3177/10 3178/10 3179/10 3180/10 3181/10 3182/10 3183/10 3184/10 VerbB 06.12. 2011 (3175/ 10) U (unz.) 18.04.2012 420/14 21. 1286/10 1287/10 1290/10 1291/10 1292/10 1341/10 1340/10 1339/10 1293/10 1342/10 1297/10 1343/10 B B B B B B B B 01.06.2012 (alle) 2658/10 2659/10 2661/10 2662/10 2663/10 2665/10 2666/10 2667/10 2668/10 2669/10 2670/10 2671/10 VerbB 28.11. 2011 (2658/ 10) U (unz.) 18.04.2012 430/14 22. 1013/11 GB 15.08.2011 3925/11 U 18.04.2012 446/14 23. 2124/08 GB 30.07.2010 3930/10 U 18.04.2012 448/14 24. 4492/10 GB 08.08.2011 3918/11 U 18.04.2012 449/14 25. 4644/09 GB 27.05.2011 2392/11 U 18.04.2012 451/14 26. 2971/10 GB 03.08.2011 3923/11 U 18.04.2012 453/14 27. 561/11 GB 10.10.2011 5000/11 U (unz.) 18.04.2012 454/14 28. 5030/10 GB 19.07.2011 3922/11 U (unz.) 19.10.2011 460/14 29. 5069/10 GB 24.06.2011 3924/11 U (unz.) 19.10.2011 461/14 30. 667/09 GB 30.06.2011 3926/11 U (unz.) 19.10.2011 463/14 31. 1586/11 GB 13.10.2011 4999/11 U 18.07.2012 477/14

Erläuterungen GB Gerichtsbescheid B Beschluss VerbB Verbindungsbeschluss U Urteil (unz.) Verwerfung der Berufung als unzulässig VerwB

Verweisungsbeschluss

In den Verfahren lfd. Nrn. 1 bis 19 und 22 bis 31 hatte das SG jeweils Klagen des Klägers gegen die Beklagte durch Gerichtsbescheide abgewiesen. Der erkennende Senat hat über die hiergegen erhobenen Berufungen des Klägers durch die genannten Urteile entschieden. In den Verfahren lfd. Nrn. 5, 14 und 27 bis 30 hat er die Berufungen jeweils als unzulässig verworfen, in den übrigen Verfahren als unbegründet zurückgewiesen. In den Verfahren lfd. Nrn. 20 und 21 hatte das SG jeweils mehrere Wiederaufnahmeanträge des Klägers in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durch Beschlüsse als unzulässig verworfen. Dagegen hatte der Kläger - ausdrücklich - Berufungen eingelegt. Der erkennende Senat hat diese Verfahren durch die genannten Beschlüsse vom 06.12.2011 und 28.11.2011 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und dann die Berufungen durch die Urteile vom 18.04.2012 als unzulässig verworfen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe der genannten Urteile des Senats, die beiden Beteiligten bekannt sind, verwiesen. In den Verfahren lfd. Nrn. 1 bis 3 sowie in zahlreichen weiteren Verfahren hat der Kläger mit Eingang bei dem SG am 04.11.2013 jeweils Nichtigkeitsklagen erhoben. Das SG hat diese Klagen mit den genannten drei Beschlüssen vom 20.12.2013 und 23.12.2013 an das LSG verwiesen, weil dieses instanzial für die erhobenen Nichtigkeitsklagen zuständig sei. In den anderen Verfahren (lfd. Nrn. 4 bis 31) sowie in zahlreichen weiteren Verfahren hat der Kläger mit Eingang bei dem LSG am 27.01.2014 unmittelbar "Nichtigkeitsklage nach [§ 579 ZPO](#) (Zivilprozessordnung)" erhoben. In allen Verfahren beantragt er zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Der Kläger trägt vor, der Sachverständige Prof. Dr. A. habe in seinem Gutachten vom 08.07.2013 für das LSG in dem Verfahren [L 2 SF 3694/12](#) festgestellt, er - der Kläger - sei seit 2006 völliger Geisteskrankheit verfallen und prozessunfähig. Daraus folge, dass die Entscheidungen in den genannten Verfahren nichtig seien. Auch seien die damaligen Zustellungen unwirksam. Seine - des Klägers - Prozessunfähigkeit führe jedoch nicht zur Unzulässigkeit der jetzigen Nichtigkeitsklagen. Der Kläger beantragt in den mit Beschluss vom 26. Juni 2014 verbundenen Verfahren, 1) die jeweiligen Urteile des Senats aus den früheren Verfahren für nichtig zu erklären, 2) die im Folgenden genannten Gutachten ergänzen zu lassen und die bekannten Gutachter zur mündlichen Erörterung der doch sehr groben Widersprüche in den Gutachten zu laden, namentlich des Dr. B. C., zu laden über Bezirksklinik Schwaben, Bezirkskrankenhaus Günzburg, Ludwig-Heilmeyer-Str. 2, 89312 Günzburg, aus LG Karlsruhe 9 T 19/13 vom 19.05.2014; des Prof. Dr. D.-E. A., Kirchstr. 6, 70173 Stuttgart, aus LSG BW [L 2 SF 3694/12](#) vom 08.07.2014 ohne Ergänzung vom 12.02.2014, der Herren F. G. und Dr. H.-I. K., zu laden über Zentrum für Psychiatrie, 69155 Wiesloch, aus LG Regensburg 1 O 982/10 vom 29.06.2012, der Herren F. G. und Dr. H.-I. K., zu laden über Zentrum für Psychiatrie, 69155 Wiesloch, aus LG Karlsruhe, Auswärtige Strafkammer Pforzheim, [KLS 91 Js 13476/10- 16 AK 18/11](#) vom 11.06.2012; der Frau Dr. L. M.-N., zu laden über LRA Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße, 75175 Pforzheim, 3) ein Obergutachten einzuholen. Die Beklagte hat keine Anträge gestellt und sich nicht zur Sache eingelassen. Der Senat hat zunächst aus der Akte des Verfahrens [L 2 SF 3694/12](#) das Gutachten von Prof. Dr. A. vom Institut für Psychiatrische Begutachtung vom 08.07.2013 beigezogen. Dieses Gutachten wurde dem Kläger unter dem 19.07.2013 formlos in die Justizvollzugsanstalt Ulm übermittelt. Ferner hat der Senat beigezogen das Gutachten der Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. M.-N. vom 13.10.2010 in dem Verfahren 2 XVII 77/10 vor dem Amtsgericht (AG) Pforzheim, das Gutachten der Fachärzte für Psychiatrie Dr. K. und G. vom 11.06.2012 in dem Verfahren [KLS 91 Js 13476/10 AK 18/11](#) vor dem Landgericht (LG) Karlsruhe - Kammern Pforzheim -, das weitere Gutachten derselben Ärzte vom 29.06.2012 in dem Verfahren 1 O 982/10 (2) vor dem LG Regensburg, den Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 08.01.2014 ([4 W 53/13](#)) und die Beschlüsse des Bundessozialgerichts (BSG) vom 05.12.2013 in den Verfahren [B 2 U 12/13 C](#) und [B 2 U 11/13 C](#). Aus den Akten des genannten Strafverfahrens hat der Senat ferner unter anderem das Urteil vom 11.07.2012 beigezogen. Auf diese Unterlagen, die dem Kläger bekannt sind und über deren Beiziehung der Senat in dem Verfahren [L 3 AL 5/14 WA](#) unterrichtet hat, wird Bezug genommen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 21.03.2014 in "allen offenen Verfahren" den Berichterstatter sowie sämtliche weitere Mitglieder des Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Dieses Ablehnungsgesuch hat der Senat mit Beschluss vom 05.06.2014 (unter dem Az. [L 3 AL 5/14 WA](#)) als unzulässig zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 26.06.2014 hat der Senat die genannten 31 Wiederaufnahmeverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Daraufhin hat der Kläger mit Schriftsatz vom 28.06.2014, bei dem LSG eingegangen am 09.07.2014, den Berichterstatter erneut abgelehnt; dieses Gesuch hat der Senat mit Beschluss vom 01.08.2014 als unzulässig zurückgewiesen. Sodann hat der Senat auf Grund der Hinweise des Klägers in seinen Schriftsätzen vom 21.03.2014 und 28.06.2014 aus dem bei dem LG Karlsruhe anhängigen Verfahren 9 T 19/13 das Gutachten von Dr. C. vom 19.05.2014 beigezogen. Auch dieses Gutachten ist dem Kläger bekannt; er hat sich in dem Schriftsatz vom 28.06.2014 umfangreich dazu eingelassen. Der Kläger hatte beantragt, den Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.08.2014 zu verlegen. Diesen Antrag hat die Vorsitzende des erkennenden Senats unter dem 05.08.2014 abgelehnt. Insoweit hat der Kläger mit Schriftsatz vom 24.07.2014 erneut alle Mitglieder des Senats sowie unter dem 07.08.2014 nochmals die Vorsitzende abgelehnt; dieses Gesuch hat der Senat mit Beschluss vom 18.08.2014 als unzulässig verworfen. Ferner hat der Kläger gegen den Beschluss vom 05.08.2014 Anhörungsrüge erhoben (L 3 AL 3497/14 RG u.a.), die der Senat mit Beschluss vom 19.08.2014 ebenfalls als unzulässig verworfen hat. Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten aller 31 Verfahren sowie die beigezogenen Entscheidungen des Senats in den Ursprungsverfahren der Jahre 2010 bis 2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Senat konnte über die Wiederaufnahmeklagen entscheiden, ohne dass dem Kläger zuvor nach [§ 72 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein besonderer Vertreter zu bestellen gewesen wäre. In diesem Rahmen waren auch die Beweisanträge des Klägers abzulehnen: a) Nach der genannten Vorschrift kann der Vorsitzende des zuständigen Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit für einen nicht prozessfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter einen besonderen Vertreter bestellen. Diese Vorschrift gilt - anders als der Wortlaut des [§ 57 Abs. 1 ZPO](#) - auch für prozessunfähige Kläger. Prozessunfähig in diesem Sinne ist nach einem Umkehrschluss zu [§ 71 Abs. 1 ZPO](#), wer sich nicht durch Verträge verpflichten kann, also geschäftsunfähig im Sinne des bürgerlichen Rechts ist. Nach [§ 104 Nr. 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Für die Bestellung eines besonderen Vertreters nach [§ 72 Abs. 1 SGG](#) reicht es aus, wenn nicht ausräumbare Zweifel an der Prozessfähigkeit des Beteiligten bestehen (Leitherer, a.a.O., § 72 Rn. 2 m.w.N.). Dies ist ein abgesehen Beweismaßstab gegenüber einer Entscheidung in dem Verfahren selbst: kommt es dort inhaltlich auf die Prozessfähigkeit eines Beteiligten an, so trifft - ausgehend von dem Grundsatz, dass Geschäfts- und Handlungsfähigkeit eines Volljährigen die Regel, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit ([§ 104 Nr. 2 BGB](#), [§ 11 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]) die Ausnahme bilden - die materielle Beweislast für diese Ausnahme denjenigen, der Rechte daraus herleitet (Verwaltungsgerichtshof [VGH] Baden-Württemberg, Ur. v. 12.04.1995, [4 S 887/94](#), Juris Rn. 17 zu den entsprechenden Regelungen des Verwaltungsprozesses). Diese Regelung ist auch der verfassungsrechtlichen Lage geschuldet: Die Menschenwürde ([Art. 1 Abs. 1](#) Grundgesetz [GG]) und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz ([Art. 19 Abs. 4](#), [Art. 20 Abs. 3 GG](#)) verbieten es, volljährige bzw. grundsätzlich handlungsfähige Prozessbeteiligte vorschnell für prozessunfähig zu erklären. b) Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Kläger war bei Erhebung der Wiederaufnahmeklagen

prozessfähig und ist dies weiterhin. aa) Bei dieser Einschätzung stützt sich der Senat maßgeblich auf die Gutachten der Fachärzte für Psychiatrie Dr. K. und G. vom 29.06.2012 und des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. C. vom 19.05.2014. Diese Gutachten verwertet der Senat nach [§ 118 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 411a ZPO](#) als solche. In beiden Gutachten haben die jeweils von Amts wegen bestellten Sachverständigen im Auftrage des LG Regensburg bzw. des LG Karlsruhe explizit die Prozess- und Geschäftsfähigkeit des Klägers untersucht. Die Sachverständigen K./G. haben bei dem Kläger eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und querulatorischen Zügen (verschlüsselt als F61.0 der ICD-10, der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. deutsche Fassung 2014) diagnostiziert. Sie haben keine Psychose oder organisch bedingte Hirnschädigung festgestellt. Sie sind zu der Beurteilung gelangt, der Kläger sei weiterhin prozessfähig. Trotz der inzwischen vielen tausend Gerichtsverfahren in allen Rechtsgebieten, die der Kläger in den letzten Jahren eingeleitet habe, hätten sich bei der Begutachtung keine Hinweise ergeben, dass sich die eigenwilligen und teilweise akzentuierten Überzeugungen des Klägers in wahnhaft anmutender Weise verdichtet hätten und seine Fähigkeit, an Hand vernünftiger Überlegungen Entscheidungen zu treffen, dadurch beeinträchtigt sei. Die gleiche Diagnose (F61.0) hat Dr. C. in seinem aktuellen Gutachten vom 19.05.2014 gestellt, wobei er die Persönlichkeitsstörung des Klägers als Kombination narzisstischer, dissozialer und querulatorischer Anteile eingestuft hat. Auch er hat bei seiner Einschätzung, der Kläger sei prozessfähig, maßgeblich darauf abgestellt, dass keine wahnhaften Elemente vorhanden sind, dass der Kläger grundsätzlich durchaus in der Lage war, die Unverhältnismäßigkeit seines Verhaltens anzuerkennen und in Grenzen Einsicht zu zeigen. Er hat als Gründe für sein Verhalten nicht nur das abstrakte Beharren darauf, Recht zu behalten, angegeben, sondern auch Spaß und die Bekämpfung von Langeweile. Es sind also grundsätzlich normale, wenn auch in der Situation einer Prozessführung unangebrachte Motive vorhanden. Dr. C. hat abschließend und unter Hinweis auf anerkannte psychiatrische Literatur (u.a. Nedopil, Schuld- und Prozessunfähigkeit von Querulanten, 1985; ders., Forensische Psychiatrie, 3. Aufl. 2007) darauf hingewiesen, dass nicht jede Persönlichkeitsstörung nach der ICD-10 Krankheitswert hat und dazu führen muss, dass Prozessunfähigkeit anzunehmen sei. Dies sei nur der Fall, wenn wahnhafte Elemente vorhanden seien und der Betroffene überhaupt nicht mehr in der Lage sei, sein Tun zu steuern oder dessen Folgen, auch für sich, abzuschätzen. Solche wahnhaften Elemente hat der Sachverständige nicht gefunden und dem Kläger daher eine Persönlichkeitsstörung attestiert, aber keine - behandlungsfähige - Krankheit. Diesen Feststellungen und Schlussfolgerungen der genannten Gutachter tritt der Senat bei. Die Gutachten betrafen konkret die Frage der Prozessfähigkeit des Klägers, während das Gutachten K./G. vom 11.06.2012 die Schuldfähigkeit des Klägers im Strafverfahren ([§§ 20, 21](#) Strafgesetzbuch [StGB]) betroffen hatte und das Gutachten vom 13.10.2010 in einem Betreuungsverfahren nach [§§ 1896 ff. BGB](#) eingeholt worden war, also die Betreuungsbedürftigkeit und ggfs. die Geschäftsfähigkeit des Klägers betroffen hatte. Die Gutachten vom 29.06.2012 und 19.05.2014 beruhen auf zutreffenden Annahmen, ausreichenden Untersuchungen und sind nachvollziehbar begründet. Beiden Gutachten lagen persönliche Untersuchungen des Klägers zu Grunde: Die Sachverständigen K./G. konnten auf den Eindruck zurückgreifen, den sie als Teilnehmer der Hauptverhandlung des Strafprozesses von dem Kläger gewonnen hatten. Und Dr. C. hat den Kläger am 01. und am 08.03.2014 in der Justizvollzugsanstalt mehrere Stunden lang exploriert. Die Ergebnisse der beiden Gutachten werden gestützt durch das Gutachten von Dr. M.-N. vom 13.10.2010, die in dem damaligen Betreuungsverfahren vor dem AG Pforzheim lediglich akzentuierte Persönlichkeitszüge bei erhaltenen höheren psychischen Funktionen festgestellt und daher die Voraussetzungen einer rechtlichen Betreuung verneint hatte. Und der Senat erkennt in den Beschreibungen der Gutachter K./G. und C. seinen eigenen Eindruck von dem Kläger wieder: Der Kläger hat in den Jahren seit 2005 vor dem Landessozialgericht eine vierstellige Anzahl an Verfahren geführt, darunter viele Hundert vor dem erkennenden Senat. Der Senat hat ihn - in teilweise der gleichen Besetzung wie heute - bereits damals mehrfach in mündlichen Verhandlungen erlebt, darunter in jener vom 18.04.2012. Ebenso wie in der mündlichen Verhandlung am 20.08.2014 war es offenkundig, dass es dem Kläger nicht um die Sache geht, zumal er oft nicht mehr weiß, welchen Gegenstand ein bestimmtes Verfahren überhaupt hat, was allerdings bei der produzierten Masse an Verfahren nicht verwunderlich ist. Es war auch zu erkennen, dass es dem Kläger Freude bereitet, das LSG und die anderen betroffenen Gerichte quasi lahmzulegen. Aber seine Fähigkeit, im Rahmen dieses Interesses die zahlreichen Verfahren zielgerichtet zu verfolgen, ist nicht beeinträchtigt. Ebenso hat auch der Senat den Eindruck gewonnen, dass der Kläger durchaus in der Lage ist, im Rahmen des genannten Interesses auf die jeweilige prozessuale Situation zu reagieren, Angaben zu machen und sein Verhalten - prinzipiell - nach den Hinweisen und Anregungen des Gerichts auszurichten. So konnte er auf Nachfragen zu bestimmten Geschehnissen (Arbeitsverhältnissen, Vorstellungsgesprächen) inhaltlich antworten. Er war auch bereit, Berufungen zurückzunehmen, wenngleich die Gründe hierfür, insbesondere etwaige Unterschiede zu anderen Verfahren, für Außenstehende nicht erkennbar waren. Auch zuletzt zeigt sich weiterhin die verbliebene Fähigkeit des Klägers, formal sachangemessen zu handeln. So hat er in seinem Schriftsatz vom 28.06.2014, der inhaltlich das Verfahren vor dem LG Karlsruhe (9 T 19/13) und das dort erhobene Gutachten von Dr. C. betrifft, in einem Vorspann den Bezug zu den hier anhängigen Wiederaufnahmeklagen hergestellt und auf ein laufendes Verfahren vor dem Bundessozialgericht hingewiesen. Ferner hat der Kläger auch in der Verhandlung am 20.08.2014 Äußerungen zur Sache abgegeben und Anträge gestellt, die nicht als wirr eingestuft werden können. bb) Dagegen konnte der Senat nicht den Feststellungen und Schlussfolgerungen von Prof. Dr. A. in dem Gutachten vom 08.07.2013 folgen. Dieser Sachverständige hatte ebenfalls eine querulatorische und narzisstische Persönlichkeitsstruktur des Klägers festgestellt, aber gemeint, die verkrustete und verhärtete Willensstruktur des Klägers habe bereits seine Fähigkeit zur freien Willensbestimmung aufgehoben. Prof. Dr. A. musste sein Gutachten jedoch nach Aktenlage erstellen, während die später tätigen Sachverständigen K./G. und C. wie ausgeführt auf Untersuchungen des Klägers zurückgreifen konnten. Gegen Prof. Dr. A.s Gutachten ist auch einzuwenden, dass es im eigentlichen Sinne keine Diagnose nach den anerkannten Klassifikationssystemen (ICD-10 oder ggfs. DSM-V) enthält und seine Einschätzung, ein derartiges Gutachten könne ohne jede Exploration des Verhaltens des Probanden erstellt werden, Bedenken begegnet, weil die Feststellung einer Prozessunfähigkeit wegen ihrer weitreichenden Folgen die Ausschöpfung aller erreichbaren Beweismittel verlangt (vgl. Bundesgerichtshof [BGH], Urt. v. 08.12.2009, [VI ZR 284/08](#), Juris Rn. 8 f.; vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschl. v. 19.08.2013, [1 BvR 577/13](#), Juris Rn. 12). cc) Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Gerichte den Kläger ausdrücklich für prozessfähig gehalten haben (OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.01.2014, S. 4 ff.; BSG, Beschlüsse vom 05.12.2013, jeweils S. 3 letzter Absatz). c) Der Senat konnte wie geschehen seine Entscheidung über die gegenwärtige Prozessfähigkeit des Klägers auf die genannten Gutachten stützen, ohne weitergehend ermitteln zu müssen. In diesem Rahmen waren auch die im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge des Klägers abzulehnen. aa) Ausdrücklich hat der Kläger eine Ladung der genannten Sachverständigen zur Erläuterung ihrer Gutachten in der mündlichen Verhandlung gestellt. Einem solchen Antrag nach [§ 118 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 411 Abs. 3 ZPO](#) - der auch bei der Verwertung von Gutachten aus anderen Gerichtsverfahren nach [§ 411a ZPO](#) gestellt werden kann (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 118 Rn. 12d) - muss das Gericht grundsätzlich nachkommen (Reichold, a.a.O., § 411 Rn. 5). Allerdings muss der Beteiligte zumindest den Fragenkomplex hinreichend deutlich umschreiben, z.B. auf Lücken, Widersprüche oder Unklarheiten in dem fraglichen Gutachten hinweisen. An diese Umschreibung des Fragenkomplexes werden in der Sozialgerichtsbarkeit höhere Anforderungen an den Beteiligten gestellt als vor den Zivilgerichten. Insbesondere ist eine Anhörung nicht allein deswegen nötig, weil sich mehrere Gutachten widersprechen (Keller, a.a.O., Rn. 12f m.w.N.). Ferner müssen die Fragen, die der Beteiligte an den Sachverständigen richten will, sachdienlich sein (so ausdrücklich [§ 116 Satz 2 SGG](#), im Ergebnis ebenso [§ 411 Abs. 3 ZPO](#) i.V.m. [§§ 402, 397 ZPO](#) (Reichold,

a.a.O.). Sachdienlichkeit kann verneint werden, wenn die gestellten - ggfs. auch ausreichend konkreten - Fragen bereits beantwortet sind. Ebenso fehlt die Sachdienlichkeit, wenn die Fragen nicht auf die Klärung des geltend gemachten Anspruchs gerichtet sind, sondern auf die Beeinflussung der Beweiswürdigung durch das Gericht zielen; deshalb darf die Befragung z.B. nicht dazu dienen, die Fachkompetenz des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen oder die Kompetenz eines von mehreren Sachverständigen als überlegen herauszustellen (Keller, a.a.O., Rn. 12f m.w.N.). In diesem Sinne hat der Kläger den Fragenkomplex, den er mit den Sachverständigen erörtern wollte, nicht hinreichend konkretisiert. Ebenso kann eine Sachdienlichkeit nicht erkannt werden. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger insoweit - innerhalb seines Antrags - nur ausgeführt, es gebe "doch sehr grobe" Widersprüche, weil Prof. Dr. A. von Prozessfähigkeit ausgegangen sei - zumindest in seinem Gutachten vom 08.07.2013 -, die anderen Sachverständigen jedoch nicht. Auch aus dem Schriftsatz vom 28.06.2014, der sich inhaltlich allerdings an das LG Karlsruhe richtet und sich nahezu ausschließlich mit dem Gutachten von Dr. C. beschäftigt, ergeben sich keine ausreichend konkreten Hinweise des Klägers auf bestimmte Unklarheiten oder Widersprüche. Vielmehr zeigen die Ausführungen dort - es habe sich um einen sichtbar jungen Gutachter gehandelt; es sei zweifelhaft, ob Dr. C. der deutschen Sprache mächtig sei und ob er über die notwendigen juristische Fachkunde verfüge; das Gutachten enthalte irgendwo abkopierte fachliche Ausführungen; es sei zu klären, wie viele Gutachten er im letzten Jahr für den jeweiligen Auftraggeber erstellt habe, möglicherweise bestehe eine finanzielle Abhängigkeit zum jeweiligen Auftraggeber u.a. -, dass es dem Kläger allenfalls darum geht, die Kompetenz von Dr. C. in Zweifel zu ziehen bzw. die Kompetenz von Prof. Dr. A., der zu dem für den Kläger - jedenfalls in diesem Verfahren - genehmen Ergebnis gekommen ist, der Kläger sei prozessunfähig, für überlegen darzustellen. bb) Einen Antrag auf eine ergänzende schriftliche Anhörung eines oder mehrerer Sachverständiger nach [§ 118 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 411 Abs. 4 ZPO](#) hat der Kläger nicht gestellt. Daher weist der Senat nur darauf hin, dass dem Vortrag des Klägers, wie ausgeführt, auch keine ausreichend konkreten Ergänzungsfragen zu entnehmen sind. cc) Der Antrag des Klägers, ein "Obergutachten", also ein weiteres Gutachten, einzuholen, war ebenfalls abzulehnen. Nach [§ 118 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 412 Abs. 1 ZPO](#) (die Voraussetzungen aus [§ 412 Abs. 2 ZPO](#) liegen ersichtlich nicht vor) kann das Gericht ein weiteres Gutachten erheben, wenn es das oder die bereits vorliegenden Gutachten für ungenügend erachtet. Es reicht nicht aus, dass die Gutachten zu verschiedenen Ergebnissen kommen; damit muss sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung auseinandersetzen (Reichold, a.a.O., § 412 Rn. 1). Hier war nur Letzteres der Fall, weswegen der Senat die Gutachten umfassend gewürdigt hat. d) Weitere Beweis- oder Hilfsanträge hat der Kläger in diesem Verfahren nicht gestellt. 2. Der Senat kommt im Rahmen der ersten Stufe eines Wiederaufnahmeverfahrens, der Zulässigkeitsprüfung nach [§ 179 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 589 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 179 Rn. 9), zu dem Ergebnis, dass die 31 verbundenen Nichtigkeitsklagen als zulässig eingestuft werden können. a) Die Klagen richten sich gegen Entscheidungen des Senats, die taugliche Gegenstände eines Wiederaufnahmeverfahrens sein können, nämlich instanzbeendende Urteile (vgl. Leitherer, a.a.O., § 179 Rn. 3). b) Der Senat ist ferner (instanziell) für die Entscheidung über alle 31 Nichtigkeitsklagen zuständig. Nach [§ 179 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 584 Abs. 1 Halbsatz 2 Var. 2 ZPO](#) ist für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen, wenn das angefochtene Urteil von dem Berufungsgericht erlassen worden ist, das Berufungsgericht zuständig. Dies gilt in jedem Falle, wenn das Berufungsgericht eine Berufung für zulässig erachtet und selbst in der Sache entschieden hat. Dagegen ist für eine Wiederaufnahmeklage grundsätzlich das Ausgangsgericht zuständig, wenn das Berufungsgericht eine Berufung als unzulässig zurückgewiesen hat (Leitherer, a.a.O., § 179 Rn. 8). Hiervon wiederum besteht aber die Gegen Ausnahme, dass gleichwohl das Berufungsgericht zuständig ist, wenn (auch) in der verwerfenden Entscheidung selbst der Wiederaufnahmegrund gesehen wird (vgl. Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl. 2011, § 584 Rn. 2). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Kläger geltend macht, er sei (auch) im Berufungsverfahren prozessunfähig gewesen (Leitherer, a.a.O., Rn. 8), zumindest dann, wenn er - im Nachgang zu der Nichtigkeitsklage - eine Sachentscheidung durch das Berufungsgericht begehrt (VGH Baden-Württemberg, a.a.O., Juris Rn. 7). In den Verfahren lfd. Nrn. 1 bis 4, 6 bis 13, 15 bis 19, 22 bis 26 und 31 hat der Senat die damaligen Berufungen des Klägers in der Sache geprüft und zurückgewiesen. In den übrigen Verfahren (lfd. Nrn. 5, 14, 20 bis 21, 27 bis 30) hat er zwar die Berufungen verworfen; der Kläger trägt in den betreffenden Nichtigkeitsklagen, die er ausdrücklich direkt bei dem LSG erhoben hat, aber eindeutig vor, er meine, auch noch während der damaligen Berufungsverfahren prozessunfähig gewesen zu sein. c) Zu Gunsten des Klägers kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Nichtigkeitsklagen wegen Verfristung unzulässig sind. Allerdings sind nach [§ 179 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 586 Abs. 1 ZPO](#) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen vor Ablauf einer Notfrist zu erheben, die einen Monat umfasst und mit dem Tag beginnt, an dem der Beteiligte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, jedoch nicht vor der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung. Diese Vorschrift verlangt einerseits positive Kenntnis des Anfechtungsberechtigten, andererseits muss sich diese Kenntnis nur auf die Tatsachen bzw. Umstände beziehen, aus denen der Anfechtungsgrund hergeleitet wird, während eine Kenntnis von der rechtlichen Bedeutung dieser Umstände nicht nötig ist (Reichold, a.a.O., § 586 Rn. 2). Der Kläger nun hat spätestens aus dem Gutachten von Prof. Dr. A. vom 08.07.2013 in dem Verfahren [L 2 SF 3694/12](#) erfahren, dass er - möglicherweise - prozessunfähig sei und diese Prozessunfähigkeit schon seit einigen Jahre bestehe. Dieses Gutachten wurde ihm noch im Juli 2013 übermittelt. Die ersten drei Wiederaufnahmeklagen bei dem SG hat der Kläger erst am 04.11.2013 erhoben, die weiteren 28 Wiederaufnahmeklage unmittelbar bei dem LSG erst am 27.01.2014. Dies war jeweils deutlich später als ein Monat nach Kenntnis der maßgeblichen Umstände. Die Klagefrist des [§ 586 Abs. 1 ZPO](#) gilt jedoch nur eingeschränkt in den Fällen des [§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO](#), in denen der Nichtigkeitsgrund aus einer fehlenden Vertretung im Vorprozess hergeleitet wird, etwa bei einer Prozessunfähigkeit des Beteiligten (Reichold, a.a.O., § 586 Rn. 6; Leitherer, a.a.O., Rn. 7a). In diesen Fällen wird die Klagefrist nur dann ausgelöst, wenn das angefochtene Urteil der Partei zu einem Zeitpunkt zugestellt wird, an dem sie (wieder) prozessfähig ist oder einen ordnungsgemäßen Vertreter hat (Reichold, a.a.O.). Sollte eine Partei (weiterhin) prozessunfähig sein, kann sie im rechtlichen Sinne gar keine "Kenntnis" nach [§ 586 Abs. 1 ZPO](#) erwerben. Diese Voraussetzungen lassen sich hier nicht feststellen, da der Kläger gerade vorträgt, er sei auch bei der Zustellung der damaligen Entscheidungen prozessunfähig gewesen. d) Letztlich sind die Nichtigkeitsklagen nicht nach [§ 588 Abs. 1 ZPO](#) unzulässig. Der Kläger hat zwar in keinem der 31 Verfahren mitgeteilt, welchen konkreten Antrag er in der jeweiligen Hauptsache zu stellen gedenkt ([§ 588 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 ZPO](#)). Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine "Soll-Vorschrift" (Ordnungsvorschrift). Ein Verstoß gegen sie macht die Klage daher nicht unzulässig (Reichold, a.a.O.). 3. In dem zweiten Verfahrensabschnitt der Nichtigkeitsklage (Leitherer, a.a.O., Rn. 9a) hat der Senat zu prüfen, ob der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund vorliegt. Der Kläger macht - auch - auf dieser Ebene geltend, er sei - damals - prozessunfähig und daher nach [§ 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO](#) nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen. Dies trifft jedoch nicht zu, sodass die Nichtigkeitsklagen als unbegründet abzuweisen sind. Der Kläger war in den damaligen Berufungsverfahren vor dem erkennenden Senat nicht prozessunfähig, sodass die Bestellung eines besonderen Vertreters nach [§ 72 SGG](#) auch damals nicht notwendig war. Der Gesundheitszustand des Klägers hat sich in den letzten Jahren nicht verändert. Die in den Gutachten K./G. und C. diagnostizierte Persönlichkeitsstörung besteht seit langem, ohne dass sich Veränderungen ergeben hätten. Wenn der Kläger heute nicht prozessunfähig ist, war er es damals auch nicht. Auch insoweit kann zusätzlich auf den persönlichen Eindruck verwiesen werden, den der Senat in den damaligen Verhandlungen, insbesondere am 18.04.2012, von dem Kläger gewinnen konnte. 4. Der Antrag des Klägers, ihm für die 31 Nichtigkeitsverfahren PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, war mangels hinreichender Erfolgsaussichten nach [§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) abzulehnen. Dies konnte vorliegend im Rahmen der Entscheidung in der Hauptsache erfolgen, da nicht ersichtlich ist, dass bei einer zeitlich vorgelagerten

Entscheidung über den PKH-Antrag, ausgehend vom Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt von dessen Bewilligungsreife eine hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung zu bejahen gewesen wäre (vgl. BSG, Beschluss vom 04.12.2007 - [B 2 U 165/06 B](#) veröffentlicht in juris).

5. Entscheidung über die Kosten der Wiederaufnahmeverfahren beruht auf [§ 193 SGG](#). 6. Gründe für eine Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2014-08-27